

S a t z u n g

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Leubsdorf hat am 7. Dezember 2000 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) und der Aufwandsentschädigungsverordnung- KomAEVO von 1996 zuletzt geändert am 24.8.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 Euro,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	26,00 Euro,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	36,00 Euro .

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.
- (5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über zwei Stunden erstreckt.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderates und Ortschaftsrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

- 2 -

Die Aufwandsentschädigung wird in Form von Sitzungsgeld pro Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, Ortschaftsrates und Ausschuss-Sitzungen in Höhe von 15,00 Euro gezahlt.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen des selben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält neben der Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 für die Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro je Stunde.

(3) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Ortsvorsteher beträgt 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft, entsprechend der gültigen Aufwandsentschädigungs-Verordnung für die ehrenamtlichen Bürgermeister erhält.

Somit erhält:

- | | |
|---|-----------|
| - der Ortsvorsteher des OT Leubsdorf | 334 Euro; |
| - der Ortsvorsteher des OT Marbach | 265 Euro; |
| - der Ortsvorsteher des OT Schellenberg | 186 Euro; |
| - der Ortsvorsteher des OT Hohenfichte | 265 Euro. |

(4) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die entschädigungspflichtigen Sitzungen am Halbjahresende gezahlt.

§ 4

Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998, GVBl. S. 346).

§ 5

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 9.11.1994 außer Kraft.

Die angegebenen Eurobeträge treten ab 1.1.2002 in Kraft.

Leubsdorf, den 8.12.2000

B ö r n e r
Bürgermeister

- Siegel -

- 3 -

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bekanntmachungsvermerk

Die öffentliche Bekanntmachung entsprechend § 1 der Bekanntmachungssatzung erfolgte in der Freien Presse am 20. Dezember 2000.

Gemeinde Leubsdorf

Börner
Bürgermeister

- Siegel -